

# Statuten

---

TV Naters



## **Allgemeines**

---

Im Text verwendete Abkürzungen TVN

<b>Turnverein Naters</b>	TVN
<b>Generalversammlung</b>	GV
<b>Vereinsvorstand</b>	VV
<b>Technisches Komitee</b>	TK
<b>Gym Valais-Wallis</b>	GYM-VS
<b>Schweizerischer Turnverband</b>	STV
<b>Walliser Leichtathletikverband</b>	WLV
<b>Swiss Athletics</b>	SA
<b>Walliser Kantonalvolleyballverband</b>	WKVBV
<b>Swiss Volley</b>	SV

---

## **Art. 1 NAME, VERANTWORTLICHKEIT**

---

### **Art. 1.1 Name**

Der Turnverein Naters (TVN) ist ein aus Turner: innen zusammengesetzter Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten.

### **Art. 1.2 Verantwortlichkeit**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 1.3 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist 3904 Naters.

---

## **Art.2 ZWECK, ZIELE**

---

### **Art. 2.1 Grundsatz**

Der TVN setzt sich als polysportiver Verein für die Förderung des Breiten- und Leistungssports ein bietet allen sozialen Schichten sowie allen Altersstufen Gelegenheit zu aktivem Sport. Der TVN ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2.2 Ziele**

Der TVN

- fördert durch sein Angebot die Gesundheit der Gesellschaft und den Sinn für Gemeinschaft.
- ermöglicht den Turnenden eine ihrer Interessen entsprechenden körperliche Be-tätigung bis zu ihrer persönlichen Bestleistung.
- bietet der Gesamtbevölkerung gesunde und aktive Freizeitbeschäftigung durch Bewegung.
- fördert die Ausbildung der Leiter: innen.
- setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe sowie die direkten und indirekten Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- anerkennt und befolgt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.
- verbreitet diese Prinzipien in ihrem Wirkungsbereich. Die entsprechenden Bestim-mungen gelten insbesondere für seine Organe, Mitglieder, Athlet\*innen, Trainer\*innen, Funktionär\*innen, Leiter\*innen bzw. Beauftragte. Mutmaßliche Ver-stöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport In-tegrity (SSI) untersucht und können gemäss dem Ethik-Statut sanktioniert werden. In anderen Fällen werden die rechtliche Beurteilung und ggf. die Sanktionen aus-schliesslich vom Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss staatlicher Ge-richte, gemäss den Bestimmungen des Doping-Statuts und der Ethik-Statuten ausgesprochen. Darüber hinaus anerkennt der TVN die Aufgaben und Kom-pe-tenzen der Ethikkommission des STV sowie der weiteren Dach- & Kantonalverbän-den gemäss den Statuten des STV bzw. den entsprechen Reglementen.

## **Art.2.3 Bedeutung**

Der TVN

- tritt durch die Organisation von Anlässen und die Teilnahme an regionalen, kan-tonalen und eidgenössischen Wettkämpfen an die Öffentlichkeit
- ist sich der Bedeutung und Verantwortung des Sports in Öffentlichkeit und Ge-sellschaft bewusst

## **Art. 3 ANSCHLUSS**

---

Der TVN ist Mitglied des **GYM-VW**, **WLV** und **WKVBV** und somit auch deren eidgenössi-schen Dachverbänden. Der TVN untersteht den Statuten und Reglementen dieser Ver-bände, **weshalb diese für die Mitglieder verbindlich sind**.

## **Art. 4 ORGANISATION DES VEREINS**

---

### **Art. 4.1 Zusammensetzung**

Der TVN setzt sich zusammen aus:

- Jugendriege
- Aktivriege (Erwachsenensport)
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Veteran: innen
- Passivmitgliedern
- aus der Männer- und der Damenriege, welche autonom verwaltet werden

MR und DR sind in den folgenden Ausführungen, wenn nicht speziell erwähnt, von den Riegen ausgenommen.

### **Art. 4.2 Statuten und Reglemente**

Die Mitglieder und Riegen unterliegen den Statuten und Reglementen des TVN und haben dessen Entscheide zu respektieren. Die Statuten der DR und der MR dürfen den Statuten des TVN nicht widersprechen. Der TVN, die DR und die MR haben die Statuten gegenseitig zu respektieren.

## **Art. 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER RIEGEN**

---

### **Art. 5.1 Jugendriege**

Mit dem Jugendturnen soll ein echter und wirkungsvoller Beitrag geleistet werden: Ziel ist es, die Jugendlichen zum lebenslangen Sporttreiben zu animieren und Lebenskompetenzen zu erlernen und anzuwenden.

Die Mitglieder der Jugendriege sollen dabei

- sich sportlich betätigen können.
- Sport vielfältig und vor allem positiv erleben.
- im Sport Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung finden und erfahren.
- ein Bewusstsein für ihre Gesundheit und deren Wichtigkeit entwickeln.

Die Jugendriege bildet das Fundament des Vereins. Sie besteht aus Jugendlichen bis 15-jährig. Ab dem 16. Lebensjahr werden die Jugendlichen automatisch in die Aktivriege aufgenommen. Jedes Jugendriegemitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der von der GV festgelegt wird. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivriege ausser dem Privileg an der GV anwesend zu sein und mitzubestimmen.

### **Art. 5.2 Aktivriege**

Die jeweilige Riege setzt sich aus der Hauptleitung, Hilfsleiter: innen und Mitgliedern zusammen. Die Riege wird durch die Hauptleitung repräsentiert.

### **Art. 5.2.1 Rechte**

Die Riegen haben folgende Rechte:

- Die Hauptleitung ist im technischen Komitee (TK) vertreten.
- Die Riegen haben das Recht die Infrastruktur (Gemeinde & TVN) zu nutzen.
- Die Mitglieder können in jede vorhandene Riege eintreten.
- Sie können der GV Vorschläge unterbreiten.

### **Art. 5.2.2 Pflichten**

Die Riegen verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien zu respektieren
- die Ziele des TVN zu fördern und die Verantwortlichen zu unterstützen
- im TK durch ihre Hauptleitung vertreten zu sein
- mit dem VV zusammenzuarbeiten
- die an den TVN geschuldeten Beiträge zu leisten
- an der GV des TVN anwesend zu sein

### **Art. 5.3.3 Beitritt**

Wer als Mitglied in den TVN eintreten will, hat sich schriftlich oder mündlich beim Oberturner oder der Hauptleitung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet das absolute Mehr der von der Vereinsversammlung oder GV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, rückwirkend auf das Eintrittsdatum. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 15 Jahre (16. Lebensjahr).

Gemäss den Vorschriften der Dach- und Kantonalverbänden, GYM-VW, STV, WLV, WKVB und Swiss Volley müssen die Vereinsmitglieder, bzw. Sektionen und deren Mitglieder, für jedes Kalenderjahr (01.10. - 30.09) den entsprechenden Kantonal- oder Dachverbänden gemeldet werden.

### **Art. 5.3.4 Austritt**

Jedes Mitglied, welches aus dem TVN austreten will, muss seine Demission bei dem jeweiligen Leiter: in schriftlich mitteilen. Die Hauptleitung informiert den Aktuar: in. Für das laufende Jahr hat es gegenüber dem TVN seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Über spezielle Fälle entscheidet der VV.

### **Art. 5.3.5 Übertritte**

Allfällige Übertritte innerhalb des TVN, der DR und MR sind im erweiterten Vorstand zu beraten.

### **Art. 5.3.6 Ausschluss**

Jedes Mitglied, welches den Statuten, Reglementen oder Vereinbarungen des TVN zuwiderhandelt oder **sich eines Ethikverstosses schuldig macht**, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Vormeinung des VV ist die GV allein zuständig, den Ausschluss zu erklären. Mitglieder, welche aus dem Verein ausgeschlossen werden, müssen ihre finanziellen Verpflichtungen abgelten.

### **Art. 5.3.7 Wiederaufnahme nach Ausschluss**

Ein Mitglied, das nach einem Ausschluss wieder in den TVN wieder aufgenommen werden möchte, muss ein schriftliches und begründendes Gesuch beim VV einreichen. Nach Prüfung dieses Gesuches durch den VV legt es dieser mit seiner Vorabinformation der GV vor.

### **Art. 5.4. Damen- und Männerriege**

In den folgenden Abschnitten werden die Rechte und Pflichten der DR und der MR erläutert.

#### **Art. 5.4.1 Rechte**

Die DR und MR sind im administrativen und technischen Bereich autonom. Sie haben das Recht, an der GV des TVN vertreten zu sein und die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung beim Präsidenten zu verlangen.

#### **Art. 5.4.2 Pflichten**

Die DR und MR verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien zu respektieren
- im erweiterten VV durch den Präsidenten vertreten zu sein
- dem TVN jede Teil- oder Totalrevision der Statuten zur Kontrolle zu unterbreiten

## **Art. 6 ORGANE**

---

Die Organe des TVN sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vereinsvorstand (VV)
- die Kontrollstelle
- die Vereinsversammlung

## **Art. 7 GENERALVERSAMMLUNG**

---

### **Art. 7.1. Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TVN. Sie hat alljährlich zwischen KW 47 und KW 50 stattzufinden und schliesst das Vereinsjahr ab.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Aktivmitgliedern
- den Passivmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den Freimitgliedern
- den Veteran: innen
- dem Vereinsvorstand
- dem technischen Komitee (TK)
- der Kontrollstelle

## **Art. 7.2 Stimmrecht**

Das Stimmrecht steht zu

- den Aktivmitgliedern
- den Passivmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den Freimitgliedern
- den Veteran: innen
- dem Vereinsvorstand
- dem technischen Komitee (TK)
- der Kontrollstelle

## **Art. 7.3 Befugnisse**

Der GV stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des VV, des TK und der Hauptleitung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung des TVN
- Genehmigung des Jahresbudgets des TVN
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Mitglieder für den VV
- Wahl des Präsidenten: in
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- Ratifizierung von Vereinbarungen
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Beitritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Beitritt anderer Riegen
- Beschlussfassung über jede Teil- und Totalrevision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des TVN
- Beratung von Anträgen
- Vorschläge für neue Veteran: innen

## **Art. 7.4 Einberufung**

Die GV findet einmal jährlich statt. Sie wird vom VV einberufen und geleitet. **Die GV kann physisch, virtuell oder schriftlich/elektronisch durchgeführt werden.** Das Datum und die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der GV mitzuteilen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor der GV **per Post schriftlich** zugestellt.

Die Unterlagen der GV, nämlich

- Protokoll der letzten GV
- Berichte

sind ebenfalls zwei Wochen vor der GV auf der Internetseite des TVN aufgeschaltet. Budget und Jahresrechnung werden an der GV präsentiert. Eingegangene Vorschläge werden an der GV besprochen.

## **Art. 7.5 Beschlussfassung**

Die ordentliche GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 7.6 Verhandlungsweise, Verfahren**

- Das Kontrollorgan bildet zusammen mit dem VV das Wahlbüro.
- Der VV bestimmt die Stimmenzähler.
- Die Abstimmungen erfolgen durch Handerhebung, wenn nicht von den Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- Die Wahlen sind geheim, sobald mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze aufgestellt werden. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; im 2. Wahlgang genügt das einfache Mehr.
- Die Beschlussfassung über die Vorschläge erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft zum Studium an den VV zurück.
- Für die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Teil- oder Totalrevision der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder ist für die Beschlussfassung über die Auflösung des TVN erforderlich.

### **Art. 7.7 Anträge, Kandidaturen**

Die GV kann nur jene Geschäfte behandeln, welche auf der Tagesordnung figurieren. Die Anträge an die GV müssen dem Präsidenten bis spätestens eine Woche vor der GV schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme von Geschäften, welche nicht auf der Tagesordnung figurieren, müssen von 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

### **Art. 7.8 Ausserordentliche Generalversammlung**

~~Der VV kann eine ausserordentliche GV einberufen. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangt, wird innert sechs Wochen nach dem Gesuch eine ausserordentliche GV einberufen, welche innerhalb der zwei folgenden Monate stattfinden wird. Einziger Verhandlungsgegenstand bildet der gestellte Antrag. Die ausserordentliche GV kann nur dann auf einen anlässlich einer ordentlichen Versammlung gefassten Beschluss zurückkommen, wenn neue Ereignisse, Tatsachen oder wichtige Änderungen des unterbreiteten Antrages eine Wiedererwägung rechtfertigen.~~

~~Der VV oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, unter Angabe der zu behandelnden Punkten, verlangen. Diese muss innerhalb der zwei folgenden Monate stattfinden. Die ausserordentliche GV kann nur dann auf einen anlässlich einer ordentlichen Versammlung gefassten Beschluss zurückkommen, wenn neue Ereignisse, Tatsachen oder wichtige Änderungen des unterbreiteten Antrages eine Wiedererwägung rechtfertigen.~~

## **Art. 8 VEREINSVORSTAND**

---

### **Art. 8.1 Zusammensetzung**

Der VV ist das höchste Führungsorgan des TVN. Es setzt sich zusammen:  
aus einem Büro von 5 - 9 Personen, nämlich dem

- Präsident: in
- Vizepräsident: in
- Sekretär: in
- Kassier: in
- technischen Leiter: in
- Sportplatzchef: in
- Informations- und Werbechef: in

aus einem erweiterten Komitee von 7-11 Personen, bestehend aus:

- Büro
- Präsidenten der Damen- und der Männerriege
- Presse und Werbung
- Obmann der Veteranen

Der DR und der MR ist je ein Sitz garantiert.

### **Art. 8.2 Zweck des erweiterten Komitees**

Der erweiterte Vorstand fördert die Zusammenarbeit zwischen dem TVN der DR und der MR. Beschlüsse müssen den einzelnen Vorständen zur Genehmigung unterbreitet werden.

### **Art. 8.3 Präsidentschaft**

Der Präsident ist gewählt für eine Legislaturperiode von **24** Jahren und wieder wählbar.

### **Art. 8.4 Amtszeit - Dauer des Mandates**

Die Mitglieder des VV sind für eine Legislaturperiode von **24** Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der GV. **Die Gesamt-dauer der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 40 Jahre nicht überschreiten.**

### **Art. 8.5 Ergänzungswahl**

Im Falle einer Vakanz kann der VV eine Ersatzperson bestimmen. Die Wahl findet an der nächsten GV statt.

### **Art. 8.6 Kompetenzen**

Der VV hat das Recht, der GV Anträge zu unterbreiten. In dringenden Fällen kann der VV Entscheide fällen, welche normalerweise in die Kompetenz der GV fallen. Solche Entscheide werden der nächsten GV zur Genehmigung unterbreitet.

## **Art. 8.7 Aufgaben**

Der VV hat namentlich folgende Aufgaben:

- Vertretung des TVN
- Vollzug der Vereinsentscheide
- Entscheidungsfällung. Über Organisation und Verwaltung des TVN
- mittel- und langfristige Planung der Aktivitäten des TVN
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Kontrolle der Finanzen und der Einhaltung des Budgets
- Prüfung und Genehmigung der Anträge des TK
- Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des VV, des TK und der Kommissionen
- Festlegung des Terminkalenders gemäss Vorschlägen (Anträgen) der Mitglieder und Riegen
- bildet an der GV zusammen mit dem Kontrollorgan das Wahlbüro

## **Art. 8.8 Verantwortlichkeit**

Der VV vertritt den TVN gegenüber Dritten. Die Kollektivunterschrift der Präsident:in mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet den TVN.

## **Art. 8.9 Interessenkonflikt**

Die Mitglieder des VV erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft, effizient und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht für ein Vorstandsmitglied die Gefahr eines Interessenkonflikts in Bezug auf einen Beschluss des Vorstands, so informiert das Mitglied den Präsidenten oder die Präsidentin und zieht sich während der Beratung und der Beschlussfassung zurück. Außerdem entzieht sich das Mitglied jeglichem Austausch mit den anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so informiert dieser/diese seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn das betreffende Mitglied den behaupteten Interessenkonflikt bestreitet, trifft der Vorstand eine Entscheidung, indem er das betreffende Mitglied ausschliesst. Annahme von Geschenken: Mitglieder des VV dürfen keine direkten oder indirekten Vorteile, die in irgendeiner Weise mit ihrem Mandat im Verein in Verbindung stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten verlangen, annehmen oder gewähren.

## **Art. 9 TECHNISCHES KOMITEE**

---

### **Art. 9.1 Zusammensetzung**

- a) Das technische Komitee setzt sich wie folgt zusammen:
  - technischer Chef des Vereins
  - Sekretär/Kassier
  - technische Chefs der Riegen je nach Bedarf
- b) Das erweiterte technische Komitee besteht aus:
  - den technischen Chefs der DR, MR und TVN
  - dem Sekretär/Kassier
  - den Riegeleiter: innen aller 3 Vereine (je nach Bedarf)

### **Art. 9.2 Mandatsdauer**

Die Mitglieder des TK sind für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der GV.

### **Art. 9.3 Ergänzungswahl**

Im Falle einer Vakanz kann das TK in Übereinstimmung mit dem VV eine Ersatzperson bestimmen. Die Wahl selbst findet an der nächsten GV statt.

### **Art. 9.4 Pflichten und Kompetenzen**

Das TK ist verantwortlich für

- Aus- und Weiterbildung der Leiter: innen
- Überwachung der Riegetätigkeit
- Erarbeitung eines Jahresprogrammes im technischen Bereich
- Präsenzkontrolle
- Ausarbeitung von Programmen für Turnfeste

---

## **Art. 10 KONTROLLSTELLE**

### **Art. 10.1 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle ist beauftragt, die Geschäftsführung des TVN zu prüfen. Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, welche durch die GV gewählt werden.

### **Art. 10.2 Mandatsdauer**

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für eine Legislaturperiode von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar. **Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Generalversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle für die gleiche Amtszeit wählen.**

### **Art. 10.3 Aufgaben**

Die Kontrollstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- Kontrolle der allgemeinen Geschäftsführung des TVN
- Kontrolle der Buchhaltung
- Mitglied des Wahlbüros an der GV

**Sie ist jederzeit berechtigt, die Buchhaltung sowie die Belege einzusehen.**

---

## **Art. 11 EHRENMITGLIEDER**

Die Auszeichnung zum Ehrenmitglied kann durch die GV auf begründeten Vorschlag des VV hin an Personen verliehen werden, welche sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben.

## **Art. 12 FREIMITGLIEDER, PASSIVMITGLIEDER**

---

### **Art. 12.1 Freimitglieder**

Mitglieder, die auf eine 15-jährige, pflichtgetreue Aktivzeit zurückblicken können oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und in der Vergangenheit von der GV zu Freimitglieder gewählt wurden, behalten ihren Status.

Es werden keine neuen Freimitglieder aufgenommen.

### **Art. 12.2 Passivmitglieder**

Die Passivmitgliedschaft besteht aus Turner: innen, welche nicht mehr aktiv mitturnen, aber den Turnverein mit einem reduzierten Beitrag weiterhin unterstützen. Passivmitglieder haben das Recht an der GV und an anderen Anlässen teilzunehmen.

## **Art. 13 VETERANEN**

---

TVN-Mitglieder, welche zu kantonalen Veteranen ernannt werden, werden auch Veteranen des TVN.

## **Art. 14 Verwaltung und Datenschutz**

---

### **Art. 14.1 Protokoll**

Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 14.2 Archiv**

Der TVN unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung wichtiger Dokumente.

### **Art. 14.3 Datenschutz**

Der TVN beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Es werden nur Daten erhoben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

## **Art. 15 FINANZEN**

---

### **Art. 15.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des TVN setzen sich namentlich zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder, die von der GV festgelegt werden
- Subventionen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- dem Gewinn aus Veranstaltungen
- dem Gewinn aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten (Vermächtnissen)

### **Art. 15.2 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, welches der GV zur Genehmigung unterbreitet wird.

### **Art. 15.3 Beiträge**

Jugendriege-, Aktiv- und Passivmitglieder leisten den Jahresbeitrag an den TVN bis spätestens Ende Februar. **Die Beiträge sind für das gesamte Turnjahr zu entrichten.** Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder leisten keine Beiträge. Auch Leiter: innen sind vom Beitrag befreit.

### **Art. 15.4 Pflichten des Kassiers**

Der Kassier zieht die Beiträge der Mitglieder und alle übrigen Einnahmen ein und verwaltet alle ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, welche von der GV sowie durch den VV beschlossen worden sind. Die Riegenkassen unterstehen dem Vereinskassier. Für jede Auszahlung ist seine Unterschrift erforderlich. Er kann nicht über Wertschriften oder andere Titel verfügen und kein Geld einem Spezialfond ohne Zustimmung des VV entnehmen.

### **Art. 15.5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TVN haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## **Art. 16 VERANSTALTUNGEN**

---

In der Regel organisiert der TVN jedes Jahr

- Turnerwanderung / **Familientag**
- Lotto
- Dorflauf
- ~~Dorfskirennen (in Zusammenarbeit mit anderen)~~
- Natischer Athlet
- diverse Wettkämpfe (verschiedene Riegen)

---

## **Art. 17 REVISION DER STATUTEN**

---

### **Art. 17.1 Teilrevision**

Jede Abänderung eines oder mehrerer Artikel der Statuten fällt in die Kompetenz der GV. Der VV, sowie jedes Mitglied des TVN, können Abänderungsanträge stellen. Diese müssen dem VV spätestens 4 Wochen vor der GV unterbreitet werden. Jeder Antrag ist zu begründen. Der neue Artikel wird in der vom Antragssteller vorgeschlagenen Form verfasst. Der VV kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Für den Entscheid selbst wird auf Art. 7.6.e verwiesen.

### **Art. 17.2 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den VV oder durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Der Revisionsvorschlag wird anschliessend der nächstfolgenden GV unterbreitet. Für den Entscheid bezieht man sich auf Art. 7.6.e.

## **Art. 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 18.1 Auflösung**

Die Auflösung kann durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäfts behandelt. Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen und der Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Barvermögen zinstragend angelegt, und das Inventar dem Gemeinderat von Naters zur Aufbewahrung übergeben, zuhanden eines sich eventuell später bildenden Turnvereins, doch mit der Bedingung, dass der neu gegründete Turnverein den in diesen Statuten festgelegten Prinzipien nachlebe und dem STV angehöre.

### **Art. 18.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle**

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den VV unter Vorbehalt der Ratifikation durch die folgende GV entschieden.

### **Art. 18.3. Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom **5. Dezember 2025** vom VV revidiert und von der GV angenommen. Sie treten somit am **6. Dezember 2025** in Kraft.

Für den TV Naters

Naters, den **6. Dezember 2025**

die Präsidentin

die Aktuarin

Anja Ittig

Sandra In-Albon

Für Gym Valais-Wallis

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Präsident:in

Sekretariat

Die Statuten des TVN gehen zur Kenntnisnahme an:

- den Präsidenten der MR
- die Präsidentin der DR

ENTWURF